

Der Polizeipräsident in Berlin

Landeskriminalamt



per Fax gegen Empfangsbekanntnis

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Eingegangen

24. APR. 2012

EB

ANMELDEBESTÄTIGUNG und AUFLAGENBESCHIED

Der Polizeipräsident in Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12096 Berlin		
GeschZ.: LKA 572 - 07702/010512 (bei Antwort bitte angeben)	Fernruf: (030) 4664 957 210 / - 211 / - 212 / - 213 Fax: (030) 4664 957 298	Datum: 24. April 2012

Es wird bestätigt, dass gemäß § 14 des Versammlungsgesetzes (VersG) in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I, S. 1790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2366), der nachstehend bezeichnete AUFZUG angemeldet wurde:

Anmelder: [REDACTED]	
Versammlungsthema: „Heraus zum revolutionären 1. Mai – 25 Jahre Widerstand gegen Krieg, Krise und Kapitalismus“	
Tag des Aufzuges: Dienstag, 1. Mai 2012	Voraussichtliche Dauer: von 18.00 bis 22.00 Uhr
Aufzugsstrecke:	
Auftaktkundgebung:	Berlin – Friedrichshain-Kreuzberg, Lausitzer Platz
Route:	Lausitzer Platz, Querung der Skalitzer Straße, Lausitzer Straße, Reichenberger Straße, Kottbusser Tor (Südseite), Skalitzer Straße (Südseite), Gitschiner Straße, Prinzenstraße, Moritzplatz, Oranienstraße, Lindenstraße, Markgrafenstraße, Besselstraße, Charlottenstraße, Rudi-Dutschke-Straße, Kochstraße, Wilhelmstraße, Behrenstraße, Glinkastraße, Unter den Linden
Abschlusskundgebung:	Berlin – Mitte, Unter den Linden Höhe Bebelplatz
Verantwortlicher Leiter: [REDACTED]	

* Bei der Aufstellung von Lautsprecherwagen sind die Belastungsgrenzen des Untergrundes zu beachten.

Die vorgenannte Wegstrecke wurde bis auf den Bereich Rudi-Dutschke-Straße am Axel-Springer-Verlagshaus (nachstehende Auflage zu 1.) einvernehmlich vereinbart.

Die Verwendung einer ausreichenden Anzahl von Ordnern ist erforderlich (nachfolgende Auflage zu 7.) und wird genehmigt. Die Ordner müssen gemäß § 9 des Versammlungsgesetzes volljährig und ausschließlich durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ gekennzeichnet sein.

Als Anlage wird ein Merkblatt mit HINWEISEN beigelegt, die bitte zu beachten sind.

Gemäß § 15 Abs. 1 VersG ergehen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit folgende Auflagen:

1. Eine Nutzung der Rudi-Dutschke-Straße zwischen der Kreuzung Oranienstraße/Lindenstraße/Rudi-Dutschke-Straße/Axel-Springer-Straße und der Kreuzung Charlottenstraße/Rudi-Dutschke-Straße wird untersagt.

Der Aufzug ist stattdessen ab der Kreuzung Oranienstraße/Lindenstraße/Rudi-Dutschke-Straße/Axel-Springer-Straße über Lindenstraße, Markgrafenstraße, Besselstraße sowie Charlottenstraße zu führen.

2. Transparente dürfen nur in einer Art und Weise genutzt werden, die ausschließlich der Meinungskundgabe dient. Sie dürfen weder durch spezielle Lattenkonstruktionen versteift noch durch Seile, besonders reißfeste Schnüre oder Drähte verstärkt und nicht untereinander verbunden werden. Als verbunden gelten Transparente, wenn sie direkt miteinander verknüpft oder an der „Nahtstelle“ durch lediglich eine Person gehalten werden.
3. Das Mitführen von Glasflaschen oder anderen Glasbehältnissen sowie Dosen wird untersagt.
4. Bei polizeilichen Lautsprecherdurchsagen ist der eigene Lautsprecherbetrieb unverzüglich einzustellen.
5. Für die im Aufzug mitgeführten Lautsprecherwagen wird eine Befreiung von den Vorschriften des § 21 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Beförderung von Personen auf Ladeflächen von Lastkraftwagen und Anhängern erteilt, sofern diese Benutzer einer technischen Einrichtung (Lautsprecheranlage oder dergleichen) sind oder eine zwingende Funktion als Bedienpersonal zu erfüllen haben. Die Ladefläche ist seitlich mit einer zumindest provisorischen Absturzsicherung auszustatten.

Die Versammlungsteilnehmer auf dem Fahrzeug dürfen sich nur innerhalb des gesicherten Bereiches aufhalten. Die Befreiung gilt nur während und für die Dauer des Aufzuges und ausschließlich für Personen, die eine der vorstehend genannten Aufgaben wahrnehmen.

6. Jede darüber hinaus gehende Beförderung von Personen auf Fahrzeugen ist nur dann erlaubt, wenn die Fahrzeuge wie folgt hergerichtet und betrieben werden:

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten (auch bei Nässe) und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Die rutschfesten Böden sollten sauber, trocken sowie öl- und fettfrei sein. Es sollten möglichst nur Fahrzeuge mit rauen Holzböden verwendet werden, die keine Stolperstellen (Höhenunterschied > 4mm) aufweisen.

Beim Mitführen stehender Personen ist der Beförderungsbereich mit einer 1 m hohen Brüstung zu versehen. Die Brüstung muss einen massiven Handlauf, eine Knieleiste in halber

Geländerhöhe und eine Fußleiste von mindestens 50 mm Höhe haben. Anstelle einer Knieleiste können auch Gitter und Netze aus dem Gerüstbau verwendet werden. Das Geländer muss zwei Personen pro laufenden Meter aushalten, die sich im Winkel von 45° mit den Händen dagegen lehnen. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe des Handlaufs von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Etwaige Tonanlagen, Lautsprecher o.ä. sind gegen ein Verrutschen und Kippen zu sichern.

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten – bezogen auf die Fahrtrichtung – angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich jedoch Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Die höchst zulässige Personenzahl auf dem Fahrzeug beträgt drei Personen pro Quadratmeter. Zugrunde gelegt wird die Ladefläche abzüglich der Fläche für Aufbauten (Deko, Technik usw.). Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Verbindungseinrichtungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

Für Fahrzeuge, die auf der Veranstaltung eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Die gemäß § 32 und § 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge dürfen jedoch mit Aufbauten und Personen nicht überschritten werden, ggf. ist die Anzahl der mitfahrenden Personen abhängig davon zu beschränken. Die maximale Höhe von Podesten, die von Personen betreten werden dürfen, beträgt 2,90 m. Die Gesamthöhe des Fahrzeuges darf 4 m, die Gesamtbreite 3 m nicht überschreiten.

Aufbauten und Dekorationen dürfen das Sichtfeld des Fahrers nicht beeinträchtigen, dies gilt auch für die Rückspiegel, ggf. sind zusätzliche Spiegel zu montieren, um die Sicht nach allen Seiten und nach hinten zu gewährleisten. An den Außenseiten dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug befindlichen Personen. Sind Hubladebühnen während der Veranstaltung nicht geschlossen, dann dürfen auf ihnen weder Personen, Ladung oder andere Gerätschaften befördert werden. Die Kanten sind weich anzupolstern.

Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Für Dekorationen und Aufbauten sollte grundsätzlich schwer entflammbares Material verwendet werden. Tragende Bauteile, unter denen sich Personen aufhalten, müssen feuerbeständig sein. Brennbar Flüssigkeiten bzw. Gasflaschen dürfen nicht auf der Ladefläche mitgeführt werden. Der Umfang und die Beschaffenheit der für die Dekoration und Aufbauten verwendeten Materialien kann es zwingend erforderlich machen, dass eine ausreichende Zahl von Feuerlöschern (ABC Pulverlöscher mit mindestens 6 kg Füllmenge) mitgeführt wird, und zwar einen Löscher bis 15, zwei Löscher bis 30 Quadratmeter Ladefläche.

Bei elektrischen Anlagen ist besonders zu beachten, dass bei Generatorenbetrieb ein Massekabel zum Fahrzeug vorhanden ist, elektrische Steckverbindungen spritzwassergeschützt sind und keine Beschädigungen an der Isolation der elektrischen Leitungen vorliegen und diese als solche stolperfrei verlegt sind.

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Das amtliche vordere und hintere Kennzeichen muss jederzeit lesbar sein. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei einer Personenbeförderung auf Ladeflächen beträgt 6 km/h.

Zum Nachweis einer sicheren Personenbeförderung hat der Veranstalter auf eigene Kosten einen amtlich anerkannten Sachverständigen zu bestellen, der die Fahrzeuge vor Beginn des Aufzuges zu begutachten und schriftlich zu bestätigen hat, dass keine technischen Sicherheitsbedenken gegen die Teilnahme der einzelnen Fahrzeuge bestehen.

7. Jedes im Aufzug mitgeführte Fahrzeug muss im Frontbereich und beidseitig an jeder Achse durch Ordner gesichert werden, um so ein etwaiges Überfahren von Versammlungsteilnehmern zu verhindern. Die Ordner müssen wie vorstehend beschrieben gekennzeichnet sein. Für Ordner sowie für Fahrzeugführer gilt absolutes Alkoholverbot.

8. Für die Umsetzung und Einhaltung der Auflage zu Ziffer 5. bis 7. des Auflagenbescheides ist für jedes im Aufzug mitgeführte Fahrzeug vom Veranstalter bzw. Leiter vor Beginn der Versammlung ein spezieller Wagenverantwortlicher zu bestimmen und der Polizeieinsatzleitung unter Angabe der vollständigen Personalien und des Kfz-Kennzeichens des jeweiligen Fahrzeuges schriftlich zu benennen.

Ohne Einsetzung und Benennung eines Wagenverantwortlichen darf kein Fahrzeug im Aufzug mitgeführt werden.

9. Die Auflagen zu 1., 2., 3. und 4. sind den Versammlungsteilnehmern am Ort der Auftaktkundgebung, auf polizeiliche Aufforderung hin auch wiederholt während des Aufzuges bekannt zu geben.

Begründung:

Nach § 15 Abs. 1 VersG kann eine Versammlung unter freiem Himmel von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Dies ist vorliegend der Fall.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen und die Gemeinschaftsgüter Integrität der Rechtsordnung, Bestands- und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie seiner verfassungsmäßigen Ordnung.

Der Begriff Umstände umfasst Tatsachen, Verhältnisse, Sachverhalte sowie sonstige Einzelheiten. Umstände sind erkennbar, wenn sie offen zutage treten oder wenn sie der zuständigen Behörde bei ihren Bemühungen um Sachaufklärung zur Verfügung stehen.

Vorliegend sind folgende Umstände bekannt:

Bei Ihrer Demonstration handelt es sich um die traditionell stattfindende „Revolutionäre 1. Mai-Demonstration“ („18.00-Uhr-Demo“). Es ist belegt, dass in der Vergangenheit gerade diese Aufzüge, soweit sie stattfanden, immer wieder in schweren Krawallen endeten oder gar mit solchen begannen. Die aus nunmehr 24 Jahren resultierenden Erfahrungen der Berliner Polizei mit diesen Demonstrationen und die hier bekannten Aufrufe lassen auch vorliegend eine gewisse Militanz besorgen.

Bei den in den letzten Jahren durchgeführten „Revolutionären 1. Mai-Demonstrationen“ nahm insbesondere der Aufzug im Jahr 2009 eine herausragende Position ein und stellte hinsichtlich des gezeigten gewalttätigen Teilnehmerverhaltens einen absoluten Höhepunkt dar. Bereits kurz nach Verlassen des Antrepletztes wurden Steine aufgenommen und Verwundung angelegt. Im Bereich des „MYFESTES“ schlossen sich bis zu 500 Personen dem Aufzug an, die sich vorher ebenfalls mit Steinen und Flaschen bewaffnet hatten. Über die gesamte Aufzugsdauer wurden dann Polizeieinsatzkräfte massiv mit Steinen, Flaschen und pyrotechnischen

Erzeugnissen angegriffen. Es kam weiterhin zu Attacken auf Einsatzkräfte, die erkennbar nicht mit der Aufzugbegleitung betraut waren. So wurde der Fahrer eines Verkehrstreifenwagens unvermittelt attackiert, wodurch das Fahrzeug erheblich beschädigt wurde und der Fahrzeugführer einen Schock erlitt. In der Wiener Straße kam es auch zu Angriffen auf die anliegende Feuerwache. Unter anderem wurde dort durch aufgesetzte Schreckschusswaffenschüsse die Sicherheitsverglasung stark beschädigt. Des Weiteren versuchten Aufzugsteilnehmer auf das Feuerwehrgelände vorzudringen, was in zwei Fällen auch gelang. Die Betriebsbereitschaft der Feuerwache konnte nur durch ein starkes Polizeiaufgebot gesichert werden. Eine an der Wegstrecke liegende Bankfiliale wurde ebenfalls angegriffen und beschädigt. Im Nachgang der Demonstration kam es zu Würfeln von Brandsätzen auf Polizeieinsatzkräfte. Insgesamt waren fast 500 verletzte Polizeibeamte sowie diverse verletzte Teilnehmer und Unbeteiligte zu beklagen.

Im Jahr 2010 nahmen bis zu 10.000 Personen an der traditionellen „18.00-Uhr-Demo“ teil. Während des Aufzuges wurde Vermummung angelegt, Pyrotechnik gezündet und Steine aufgenommen. Vom Dach eines Wohnhauses wurde ein entleerter Feuerlöscher in eine Menschenmenge geworfen, wodurch jedoch glücklicherweise niemand verletzt wurde. Am Endplatz kam es dann zu ersten Gewalttätigkeiten, die sich nach Beendigung des Aufzuges fortsetzten.

2011 setzte sich der Aufzug gegen 19.00 Uhr mit mehreren tausend Teilnehmern in Bewegung. Kurz nach dem Abmarsch wurde erste Vermummung angelegt und Pyrotechnik gezündet. Aus dem Aufzug heraus wurden mehrere Banken und Geschäfte, Polizeieinsatzkräfte, Einsatzfahrzeuge der Polizei und das Gebäude des Abschnitts 55 mit Steinen beworfen. Gegen 20.15 Uhr wurde der Aufzug mit ca. 10.000 Teilnehmern in der Karl-Marx-Straße Ecke Fuldastraße vorzeitig vom Versammlungsleiter beendet. Im Folgenden kam es im Bereich Herrmannplatz zu Würfeln von Flaschen- und Pyrotechnik. Ab 22.00 Uhr wurden dann im Bereich des Kottbusser Torcs aus einer Menschenmenge von ca. 2000 ehemaligen Versammlungsteilnehmern heraus gewalttätige Ausschreitungen initiiert.

Anmelder der [REDACTED] der sich in den beiden bisherigen [REDACTED] geführten Kooperationsgesprächen zum diesjährigen Aufzug als „Wortführer“ für das Organisationsbündnis hervorgetan hat [REDACTED] zeichnete darüber hinaus für die „Silvio-Meir-Demonstration“ [REDACTED] und einen kurdischen Aufzug [REDACTED] verantwortlich, die beide von erheblichen Ausschreitungen begleitet wurden.

[REDACTED]

Das aus verschiedenen zumeist antifaschistischen Gruppierungen bestehende Organisationsbündnis präsentiert sich im Internet wieder unter der Adresse www.erstermai.nostate.net. Zu den Unterstützern zählen relevante linksextremistische Gruppierungen wie die Antifaschistische Linke Berlin (ALB) sowie die Antifaschistische Revolutionäre Aktion Berlin (ARAB), deren Angehörige als militant autonom einzustufen sind. Beide Gruppen dominieren seit mehreren Jahren die Planung und Organisation der traditionellen „18-Uhr-Demo“. Darüber hinaus gehören dem Bündnis verschiedenste Gruppierungen linker bis linksextremistischer Ausprägung an.

ALB und ARAB mobilisieren vorliegend mit einem längeren Aufruf unter den Themenpunkten „Der Druck steigt – Für die soziale Revolution weltweit[...] Der Hauptfeind steht im eigenen Land – dem deutschsprechenden Europa eine klare Absage erteilen[...] Bring the war home – Kapitalismus heißt Krieg[...] Antifa heißt Angriff – deutschem Nationalismus den

Boden entziehen! [...] Berlin für Alle – Gentrifizierung & Privatisierungspolitik stoppen [...] 25 Jahre Kiezaufstand in Kreuzberg – Erinnern heißt kämpfen!“ zu Ihrer Demonstration.

In einem Artikel der „taz“ vom 28.03.2012 wird ein Sprecher des „linksradikalen 1. Mai-Bündnisses“ zitiert, der den Ortswechsel mit einem Strategiewechsel im Zusammenhang mit den internationalen Krisenprotesten begründet.

„Wir wollen unsere Kritik am Kapitalismus und der herrschenden Kürzungspolitik ins Zentrum der Macht tragen.“ Die Demonstration verstehe sich als Teil der Aufstände in Griechenland oder Spanien, so Schiesser: 'Als hierzulande größte linksradikale Demonstration wollen wir uns in die Protestchoreografie einreihen.' [...] Bündnissprecher Schiesser sagte, die Polizei sei gut beraten, 'nicht gegen die Demo zu steuern'. Mögliche Ausschreitungen kommentierte er ausweichend: Der Widerstand werde sich 'nicht aufspalten lassen'. Ziel sei eine 'geordnete, kraftvolle Demo'.“

In der „taz“ vom 11.04.2012 wird ein Vertreter des Bündnisses im Zusammenhang mit einer seitens der Polizei geforderten Umgehung des Axel-Springer-Hauses mit dem Satz zitiert:

„Wenn die Polizei uns Steine in den Weg legt, muss die sich nicht wundern, wenn diese zurückfliegen.“

Die zu Ihrer Demonstration erschienenen Mobilisierungsplakate und -videos enthalten wie auch in den Vorjahren größtenteils Szenen aus Straßenkrawallen und Gewalttätigkeiten gegen die Polizei. Beispielhaft seien folgende Plakate, die Inbrandsetzungen von Fahrzeugen und Polizeieinsatzmitteln oder Angriffe auf Einsatzkräfte zeigen, abgebildet:



Darüber hinaus wird die Mobilisierung zu Ihrem Aufzug eng mit den „Krisenprotesten – m31“ am 31. März 2012 in Frankfurt/Main verbunden. Auf der Twitter-Seite zur „18-Uhr-Demo“ hieß es hierzu „Erfolgreicher Auftakt für den ‚Frühling des Widerstandes‘ in FF/M. Nahezu 6000 Leute demonstrieren gegen Krieg & Krise“. Es kam bei der Demonstration zu zahlreichen Farbbeutel- und Steinwürfen u. a. auf ein Luxushotel und eine Polizeiwache sowie zu Stein- und Pyrotechnikwürfen auf Polizeibeamte. Die Polizei Frankfurt schätzt den entstandenen Schaden auf über eine Million Euro. Es wurden mehrere Polizeibeamte verletzt, der Verbindungsbeamte zum Versammlungsleiter wurde mit Tritten, Schlägen und Reizgas direkt angegriffen und musste mit schweren Verletzungen auf einer Intensivstation aufgenommen werden. Insgesamt wurden 465 Personen vorläufig festgenommen. Verfahren wurden u.a. wegen versuchten Totschlags und schweren Landfriedensbruchs eingeleitet. Zu den Protesten nach FF/M sind aus Berlin allein sechs Busse mit ca. 320 Personen angereist. Vor Ort wurden nach ersten Meldungen zahlreiche Berliner festgestellt.

Hinzukommt, dass es sich diesjährig um eine Jubiläumsveranstaltung handelt. Dieser 25. Jahrestag bezieht sich auf die eher fragwürdige Tradition von Ausschreitungen begleiteter Demonstrationen zum 1. Mai in Berlin, die 1987 mit erheblichen Krawallen am Lausitzer Platz, in deren Folge u. a. eine „Bolle-Filiale“ geplündert und komplett niedergebrannt wurde, ihren Anfang nahm. In den Mobilisierungsaufrufen von ALB und ARAB bzw. auf der Bündnisseite <http://erstermai.nostate.net/> sind folgende Auszüge zu finden:

„25 Jahre Kiezaufstand in Kreuzberg – Erinnern heißt kämpfen!“

[...] Im Jahr 1987, kurz nach Durchsuchungen des Büro für den Volkszählungsboykott im Mehringhof, veranstalteten linke Gruppen auf dem Lausitzer Platz ein Straßenfest, welches anschließend von der Polizei überfallen wurde. Als Antwort darauf lieferten sich Linke und KiezbewohnerInnen stundenlange Straßenschlachten mit der Polizei, welche sich anschließend aus Kreuzberg 36 zurückziehen musste. Barrikaden wurden errichtet und dutzende Geschäfte geplündert – seitdem steht der 1. Mai in Kreuzberg für eine widerständige Praxis.“

„Heraus zum Revolutionären 1. Mai 2012 – Los geht's“

LOS GEHT'S! Aktuelle Infos zum Revolutionären 1. Mai 2012 gibt es hier, unter Presse veröffentlichten wir die Beiträge der Medien zum diesjährigen Revolutionären 1. Mai. Auftakt: 18 Uhr, Lausitzer Platz, durch Kreuzberg ins Zentrum der Macht in Berlin-Mitte. Seit dem Aufstand '87 sind 25 Jahre vergangen, die Innenminister wie die Polizeistrategien haben gewechselt - doch wir sind immer noch am Start und feiern in diesem Jahr Jubiläum.“

„1. Pressemitteilung des „Revolutionären 1. Mai Bündnis“

Die 1. Mai-Demonstration im Jahr 2012 startet um 18 Uhr am Lausitzer Platz in Berlin-Kreuzberg. An dieser Stelle nahm die Tradition der revolutionären 1. Mai-Demos am 1. Mai 1987 ihren Ausgang, als die Berliner Polizei ein alternatives Straßenfest angriff und damit eine Straßenschlacht provozierte.“

„Die diesjährige Demonstration steht ganz im Zeichen der 25 jährigen Tradition seit dem Aufstand 1987 in Berlin-Kreuzberg und startet daher am Lausitzer Platz, von wo aus damals die ersten Widerstandsaktionen am 1. Mai im Stadtteil ihren Anfang nahmen. In diesem Jahr wird die Demonstration aber auch durch Mitte führen, zum Zentrum der Macht. Konkret wird die Route an verschiedene Institutionen und Firmen vorbeiführen, wo antimilitaristische und antikapitalistische Inhalte manifestiert werden können.“

Insofern ist der Lausitzer Platz vom Organisationsbündnis vorliegend bewusst als Antreteplatz ausgewählt worden.

Das Jubiläum ist, zusammen mit der Tatsache, dass der Aufzug diesjährig nicht im Kreuzberger/Neuköllner Kiez verbleiben, sondern in die „prekäre“ Stadtmitte geführt werden soll, auch der Grund dafür, dass vorliegend mit einer Erhöhung der Teilnehmerzahl zu rechnen ist. Sie selbst gehen von 15.000 bis 20.000 Personen aus.

Zusammenfassend bleibt damit festzuhalten, dass die diesjährige Revolutionäre 1. Mai-Demonstration“ wieder in der Tradition der Veranstaltungen der letzten Jahre stehen wird. Dies wird in den Aufrufen insbesondere im Zusammenhang mit dem 25jährigen Jubiläum immer wieder betont. Organisationsverantwortlich sind wiederum dieselben linksextremistischen Gruppierungen, die es auch in den letzten Jahren waren. Mobilisierungsaufrufe und Äußerungen Verantwortlicher enthalten Anspielungen auf Ausschreitungen und Gewalttätigkeiten sowie Drohungen gegen die Polizei. Eine Distanzierung davon erfolgt nicht. Darüber hinaus werden die schweren Krawalle im Zusammenhang mit der Finanzkrise in Griechenland sowie die Geschehnisse rund um die m31-Demonstration in Frankfurt zum Vorbild gemacht.

Damit ist auch vorliegend wieder mit der Teilnahme einer erheblichen Anzahl gewaltbereiter Personen an Ihrem Aufzug zu rechnen. Er ist somit als hochgradig störanfällig einzustufen. Diesem ist mit geeigneten Auflagen entgegenzutreten, die sich im Weiteren wie folgt begründen:

zu 1.:

Sie haben eine Wegstrecke angemeldet, die über die Rudi-Dutschke-Straße direkt am Verlagsgebäude der Axel-Springer AG vorbeiführen soll. Diese und das Gebäude selbst stehen besonders im Fokus der einschlägigen Mobilisierung für Ihren Aufzug. So heißt es in einer Presseerklärung des „1. Mai-Bündnisses“:

„Die Demonstration beginnt mit einem bunten Kulturprogramm anlässlich des 25. Jahrestages des revolutionären 1. Mai. [...] Die Demonstration führt [...] unter anderem am Axel-Springer-Verlagsgebäude vorbei, um nicht zuletzt die durch den Springer-Konzern betriebene rassistische Hetze in den Fokus der Kritik zu rücken, aber auch deshalb, um am Job-Center in Berlin-Mitte gegen die Schikanierung von Hartz IV-Empfängern zu demonstrieren. Ebenfalls auf der Route liegt die zentrale der Wohnungsbaugesellschaft GSW, wo der Protest gegen Mieterhöhungen und die Verdrängung einkommensschwacher Bevölkerungsteile artikuliert werden soll. Des weiteren wird die Demo auch am Bundesfinanzministerium vorbeiführen, um gegen die von der BRD in die Wege geleitete Verarmungspolitik für die EU-Staaten Ausdruck zu protestieren.“

■ äußerte im 1. Kooperationsgespräch, dass der Aufzug auf Grund der „rassistischen Hetze“ von Springer am Verlagshaus vorbeiführen solle.

Am 17. März 2012 wurde der sogenannte „Mauerläufer“, eine Skulptur am Axel-Springer-Haus, die nach Angaben des Medienhauses „die Kraft von Freiheit und Selbstbestimmung“ symbolisieren soll, mit roter Farbe angegriffen.

Das Axel-Springer-Verlagsobjekt ist damit als erhebliches Reiz- und Angriffsobjekt für die Teilnehmer Ihres Aufzuges anzusehen.

Zum Gebäudeensemble „Axel-Springer“ gehört auch die 150 Meter lange Axel-Springer-Passage, in der sich diverse Geschäfte sowie ein Ärztezentrum befinden. Die Passage ist zur Rudi-Dutschke Straße hin vollflächig verglast.

Darüber hinaus findet am 1. Mai 2012 anlässlich der Feierlichkeiten für „100 Jahre Axel Springer“ am 2. Mai 2012 in der Ullsteinhalle, die ebenfalls zum Gebäudekomplex gehört und an die Axel-Springer-Passage angrenzt, zwischen 15.30 Uhr und 19.30 Uhr eine Generalprobe statt. Dazu werden bis zu 800 Probegäste erwartet. Es ist nicht auszuschließen, dass es u. a. durch die Akkreditierungsüberprüfungen zur Bildung einer größeren Personengruppe auf dem Vorplatz kommt. Zumind. jedoch in der Abstromphase ist eine zeitliche Überschneidung mit Ihrer Veranstaltung wahrscheinlich. Dies stellt zum einen auf Grund der beschränkten

örtlichen Gegebenheiten, zum anderen aber auch wegen der unterschiedlichen Intention bei der Personengruppierungen ein erhebliches Problem dar. Ein direktes Aufeinandertreffen ist insofern zu verhindern.

Dem entgegen stehen Ihre versammlungsrechtlichen Interessen. Sie beabsichtigen insbesondere auch Kritik in Bezug auf die Axel-Springer AG auszudrücken. Das ist im versammlungsrechtlichen Sinne auch ausdrücklich zulässig. Sie können aus dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit keinen Anspruch darauf ableiten, dies auch in unmittelbarer und direkter Nähe zum Objekt zu tun. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit beinhaltet zwar grundsätzlich auch das Recht auf freie Ortswahl, nicht davon erfasst ist allerdings eine Dispositionsbefugnis darüber, welche Eingriffe Dritte in ihre Rechtskreise hinnehmen müssen. Daher ist von Amts wegen eine praktische Konkordanz zwischen den betroffenen Sphären herzustellen.

Wie ausgeführt ist Ihr Aufzug erheblich störanfällig. In den letzten 25 Jahren gab es keine 1. Mai-Veranstaltung, bei der keine Flaschen, Farbcutel oder Steine geworfen wurden. Dies ist auch vorliegend zu besorgen. Der Gebäudekomplex der Axel-Springer AG liegt direkt an der angemeldeten Wegstrecke und ist zur Straße hin vollflächig verglast. Auf Grund der baulichen Gegebenheiten und der Enge der Rudi-Dutschke-Straße wären die zu besorgenden Beschädigungen hier mit polizeilichen Mitteln nicht zu verhindern.

Die beauftragte Wegstrecke, die Ihnen im zweiten Kooperationsgespräch im Übrigen schon angeboten, von Ihnen allerdings abgelehnt wurde, führt weiterhin am Axel-Springer-Verlagshaus vorbei. Von der Kreuzung Oranienstraße/Lindenstraße/Rudi-Dutschke-Straße/Axel-Springer-Straße, welche Ihr Aufzug passieren wird, ist die Gebäudemauer des Verlagshauses lediglich 40 Meter entfernt. Eine direkte Sichtachse und somit ein Ortsbezug zum Gebäudekomplex der Axel-Springer AG sind mithin gegeben. Die Entfernung ist gerade noch ausreichend bemessen, damit das vorgeschilderte Gefährdungsszenario nicht eintreten kann.

[REDACTED] hat in den Kooperationsgesprächen zudem angesprochen, dass für den Aufzug ein Ortsbezug zum Verlagsgebäude der „taz“ und zum GSW-Firmensitz, beides im weiteren Verlauf der Rudi-Dutschke-Straße anliegend, immanent ist. Diese beiden gewünschten Örtlichkeiten werden bei Nutzung der beauftragten Routenführung ebenso passiert. Die mit der Auflage zu 1. vorgegebene Wegstrecke ist daher mindestens gleichermaßen geeignet, Ihr Versammlungsanliegen zu erfüllen. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist hier, ebenso wie eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung Dritter nach heutigem Stand nicht zu besorgen. Gleichwohl wird Ihrem Anliegen dort größtmöglich Geltung verschafft. Die Änderung der Routenführung ist in Bezug auf die mit Ihnen vereinbarte Gesamtstrecke im Übrigen allenfalls marginal.

zu 2.:

Transparente dienen der Meinungskundgabe. Ein Einsatz entgegen dieser Zweckbestimmung insbesondere zu unfriedlichem Gebrauch ist nicht zulässig. Bei vorangegangenen Demonstrationen hat sich immer wieder gezeigt, dass Transparente als Vermummungsmittel und Schutzbewaffnung genutzt wurden. Dies war sogar bei Aufzügen der Fall, die politisch links-orientiertes Klientel anzogen, aber von der Gefahrenprognose her eigentlich als weitestgehend friedlich eingestuft wurden. Insbesondere die im vorderen Aufzugbereich geführten Transparente wurden verbunden und waren zum Teil so modifiziert, dass begleitenden Polizeieinsatzkräften ein Zugriff auf erkannte Straftäter unmöglich war. Hierzu wurden Latten- oder sonstige verstärkende Konstruktionen in speziell cingewählten Stofftaschen genutzt. Aus der „Sicherheit“ und Anonymität dieser „Transparentplatten“ heraus wurde versucht, Einsatzkräfte zu treten. Dieses Verhalten wurde sogar bei einem im Grunde friedlichen Aufzug am 7. November 2009 festgestellt.

Eine solche Zweckentfremdung dient in keinem Fall der zulässigen Meinungskundgabe, sondern muss als eindeutiges Indiz für eine beabsichtigte Unfriedlichkeit verstanden werden. Der Einsatz von Vermummungsutensilien und Schutzbewaffnung bei Versammlungen stellt eine Straftat i. S. d. § 27 Abs. 2 VersG dar.

Gerade bei dem vorliegenden Aufzug, dem eine erhebliche Störanfälligkeit unterstellt werden muss, begünstigt die Zweckentfremdung von Transparenten als getragene „Barriere“ die Begehung von Straftaten. Notwendige polizeiliche Maßnahmen, würden durch die bewusst herbeigeführten Zugriffsschwernisse dazu führen, dass nicht mehr gezielt gegen einzelne Straftäter vorgegangen werden kann. Damit könnten auch Unbeteiligte in den Wirkungsbereich polizeilicher Maßnahmen geraten, was zu einer Zunahme der Gewaltbereitschaft der Teilnehmer bei der ohnehin schon aggressiven Grundstimmung im Aufzug führen würde.

Mithin ist es nicht zulässig, Transparente in der beschriebenen Weise zu verwenden. Dieses macht im Hinblick auf das Vermitteln einer Meinung im Übrigen auch keinen Sinn. Die Auflage dient damit einzig dem Zweck, unfriedlichem Verhalten im Ansatz zu begegnen. Das Recht auf freie Meinungskundgabe wird dadurch allenfalls unerheblich beschränkt.

zu 3.:

Von mitgeführten Glasflaschen und sonstigen Glasbehältern sowie Dosen geht immer eine besondere Gefährdung aus. Diese werden in der Auseinandersetzung mit der Polizei aber auch mit anderen Personen als Schlag- und Wurfinstrumente missbraucht. Flaschen, Glasbehälter und Dosen werden mithin zu unmittelbaren Tatmitteln zur Erfüllung erheblicher Straftatbestände.

Bei den „18.00-Uhr-Demos“ am 1. Mai kam es regelmäßig zu Flaschenwürfen. Diese richteten sich vor allem gegen Polizeibeamte. Mithin ist das Mitführen von Glasflaschen und -behältern sowie Dosen wegen der davon ausgehenden unmittelbaren Gefahr zu untersagen.

Auch geht eine starke Verletzungsgefahr von geborstenen Glasbehältern aus, seien diese nun als Wurfgeschoss missbraucht oder nur unachtsam weggeworfen worden. Personen, die in einem möglichen Gedränge zu Fall kommen, könnten sich durch Glasscherben tiefe Schnittwunden zuziehen.

Die Auflage dient damit ebenfalls der Vorbeugung. Gewalttätigem Agieren soll möglichst schon im Ansatz begegnet bzw. das entsprechende Potential genommen werden, um dem Anspruch auf Friedfertigkeit und damit auch der Zielsetzung des Aufzuges Rechnung zu tragen und Schädigungen Dritter weitestgehend auszuschließen.

zu 4.:

Wie vorstehend ausgeführt, ist Ihr Aufzug als in erheblichem Maße störanfällig einzustufen. Bei vergleichbaren Aufzügen wurden immer wieder polizeiliche Durchsagen mittels eigener Lautsprecheranlagen übertönt. Es kann vorliegend jedoch zu Einsatzlagen kommen, die ein direktes und effektives polizeiliches Handeln unumgänglich machen. Polizeiliche Anordnungen, die per Lautsprecher bekanntgegeben werden, müssen von den Adressaten, also den Veranstaltungsteilnehmern und Außenstehenden, unmittelbar verstanden werden. Dieses ist nur möglich, wenn durch Einstellung Ihres Lautsprecherbetriebes sichergestellt ist, dass solche Anordnungen nicht überhört bzw. übertönt werden.

zu 5. bis 7.:

Sie haben angegeben, dass mindestens drei Lautsprecherfahrzeuge, darunter ein Sattelschlepper mit Auflieger im Aufzug mitgeführt werden sollen.

Der Einsatz von Kraftfahrzeugen bei öffentlichen Veranstaltungen birgt selbst bei Schrittgeschwindigkeit besondere Gefahren für Veranstaltungsteilnehmer durch Anfahren, Beschleunigen, Bremsen und Anhalten. So kam es im Rahmen des „Christopher Street Day 2002“ in Köln zu einem Unfall mit einem schwerverletzten Veranstaltungsteilnehmer, der während der Parade von einem Fahrzeug herabstürzte. Im Verlauf des „Rosenmontagszuges 2002“ in Köln wurde ein sog. Wagenengel von einem Paradefahrzeug überrollt und zog sich dabei tödliche Verletzungen zu.

Durch die Auflagen soll verhindert werden, dass Veranstaltungsteilnehmer von Fahrzeugflächen stürzen oder von den Fahrzeugen erfasst und/oder überrollt werden.

Die eventuell notwendigen Sicherungsmaßnahmen an den Fahrzeugen (nach 6.) können nur durch einen dafür speziell geschulten Fachmann geprüft werden. Nur ein Kfz-Sachverständiger kann die erforderliche Betriebssicherheit des jeweiligen Fahrzeuges feststellen.

zu 8.:

Die Notwendigkeit, spezielle Wagenverantwortliche einzusetzen, ergibt sich aus den Erfahrungen mit vergleichbaren Aufzügen in der Vergangenheit. Anlässlich von diversen Ortsbesichtigungen musste die Versammlungsbehörde wiederholt feststellen, dass die vorgegebenen Sicherheitsauflagen nicht bzw. nur unzureichend umgesetzt worden sind. Gerade bei sich in die Länge ziehenden Aufzügen mit erheblichen Teilnehmerzahlen ist der Versammlungsleiter, der sich in der Regel an der Spitze des Aufzuges aufhält und nicht alle Fahrzeuge gleichzeitig im Blick haben kann, faktisch mit der Überwachung der Fahrzeugauflagen überfordert.

Bei den vorgenannten Auflagen in Bezug auf die mitgeführten Fahrzeuge handelt es sich um reine Sicherheitsmaßnahmen, um den ungefährdeten Ablauf Ihrer Veranstaltung zu gewährleisten. Eine Einschränkung Ihres Rechtes auf Versammlungsfreiheit findet dadurch nicht statt.

zu 9.:

Die Auflage ist erforderlich, weil bei vorangegangenen gleichgelagerten Versammlungen seitens der Polizei festgestellt werden musste, dass Veranstaltungsteilnehmer nicht ausreichend über die verfügbaren Auflagen informiert waren. Dem gilt es durch präventive Maßnahmen der Versammlungsbehörde entgegenzusteuern.

Verhältnismäßigkeit:

Die Auflagen sind aus den vorgenannten Gründen erforderlich und geboten, aber auch ausreichend, um Ihr Recht auf Versammlungsfreiheit mit den Maßgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Einklang zu bringen. Mildere Mittel würden den erforderlichen Zweck nicht erfüllen und kommen vorliegend nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Polizeipräsidenten in Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12096 Berlin, unter Angabe des Geschäftszeichens zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung des vorstehenden Bescheides angeordnet.

Wegen der begründeten unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kann der Ausgang eines eventuellen Rechtsstreites nicht abgewartet werden. Sie sind somit verpflichtet, auch dann die Auflagen einzuhalten, wenn Sie von dem vorgenannten Rechtsbehelf Gebrauch machen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Haß

Haß

Stand: 12. April 2005

HINWEISE

für die Durchführung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen

1. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz - VersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I, S. 1790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2005 (BGBl. I, 1999, S. 969).
2. Die Bekanntgabe der Veranstaltung darf frühestens 48 Stunden nach Anmeldung bei der Polizei erfolgen. In der öffentlichen Einladung (Plakate, Flugblätter usw.) muss der Veranstalter seinen Namen angeben (§ 2 VersG).
3. Der in der Anmeldung genannte Leiter muss sich mit den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes vertraut machen. Insbesondere hat er für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen (§ 8 VersG). Hierzu wird auch auf die Ziffer 6 hingewiesen. Vermag er sich bei Aufzügen nicht durchzusetzen, so ist er verpflichtet, den Aufzug für beendet zu erklären (§ 19 VersG).
4. Der Veranstalter oder Leiter soll mit dem örtlichen Einsatzleiter der Polizei vor und während der Veranstaltung Verbindung halten und im gegenseitigen Einvernehmen Kontaktpersonen benennen, die erforderlichenfalls verbindliche Absprachen zur Beseitigung von Zwischenfällen treffen können. Während der Versammlung hat der benannte Leiter ständig anwesend zu sein.
5. Ein Abweichen von den Angaben in der Anmeldung (z.B. Streckenänderung) bzw. die Nichtbeachtung der Auflagen berechtigen zur Auflösung (§ 15 VersG) und sind strafbar (§ 25 VersG) bzw. können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (§ 29 Nr. 3 VersG).
6. Ordner und Teilnehmer dürfen keine Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind. Ebenso ist es verboten, Waffen oder die vorgenannten Gegenstände auf dem Wege zu öffentlichen Versammlungen und Aufzügen mit sich zu führen, zu dergleichen Veranstaltungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei dergleichen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen.
7. Nach § 17a VersG ist es grundsätzlich verboten, sich passiv zu bewaffnen und zu maskieren bzw. zur Verummung geeignete Gegenstände mitzuführen. Dies gilt sowohl für die Teilnahme an Versammlungen und Aufzügen als auch auf dem Weg dorthin. Personen, die diesen Verböten zuwiderhandeln, können durch die Polizei von der Versammlung oder dem Aufzug ausgeschlossen werden. Ferner können Verstöße gegen diese Verbötsnormen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bzw. mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden.
8. Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung dürfen grundsätzlich nicht getragen werden (§ 3 VersG).

9. Die Inbetriebnahme von Lautsprechern ist nur insoweit und in der Lautstärke zulässig, wie es die Meinungskundgabe an die Versammlungsteilnehmer erforderlich macht. Besondere Rücksichtnahme ist gegenüber Anwohnern geboten.
Sofern durch den Betrieb von Lautsprechern polizeiliche Lautsprecherdurchsagen beeinträchtigt werden, hat der Veranstalter diesen Betrieb auf Weisung des örtlichen Einsatzleiters der Polizei einzustellen.
10. Wird der Aufzug mit Fahrrädern durchgeführt, sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) grundsätzlich zu beachten, insbesondere wird auf § 27 StVO hingewiesen. Mitgeführte Transparente oder Plakate dürfen ein sicheres Führen der Fahrräder nicht beeinträchtigen.
11. Soweit Demonstrationzüge über Straßenbahngleise führen, ist zu beachten, dass mitgeführte Plakate, Transparente, Spruchbänder o. ä. eine Traghöhe von vier Metern nicht überschreiten, um eine Berührung mit der elektrischen Oberleitung zu vermeiden.
12. Den Kirchen steht nach Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 20 der Verfassung von Berlin das Recht auf ungestörte Religionsausübung zu. Dies ist zu beachten, wenn der Aufzug an einer Kirche vorbeiführt oder sich am Versammlungsort eine Kirche befindet.
13. Soweit Versammlungen vor diplomatischen oder konsularischen Vertretungen beabsichtigt sind, finden die Bestimmungen der Wiener Übereinkommen über a) diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (BGBl. II, 1964, S. 959) und b) konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. II, 1969, S. 1585) Anwendung. Danach hat die Polizeibehörde alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass der Friede oder die Würde der Vertretung beeinträchtigt wird.
14. Soweit Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge in der Nähe des Deutschen Bundestages, des Bundesrates oder des Abgeordnetenhauses von Berlin stattfinden sollen, sind die Bestimmungen des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG) vom 11. August 1999 (BGBl. I, 1999, S. 1818), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2003 (BGBl. I S. 864) bzw. des Gesetzes über die Befriedung des Tagungsortes des Abgeordnetenhauses von Berlin (Berliner Bannmeilengesetz vom 17. März 1983 (GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1998 (GVBl. S. 18) zu beachten.
Danach ist für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge in diesen Gebieten eine besondere Zulassung des Bundesinnenministeriums erforderlich.
Nähere Einzelheiten hierzu sind den Gesetzestexten selbst zu entnehmen oder können bei der Versammlungsbehörde Berlin unter den auf der Anmeldebestätigung angegebenen Rufnummern abgefragt bzw. in Form eines besonderen Hinweisblattes abgefordert werden. Ohne diese Zulassung sind Versammlungen in diesen Bereichen verboten (§ 16 VersG). Zuwiderhandlungen sind mit einer Geldbuße bis zu 15.000,- Euro bedroht.
15. Zur Vermeidung von Anschlussdemonstrationen ist es im Interesse des verantwortlichen Leiters zweckmäßig, in geeigneter Weise sicherzustellen, dass nach Beendigung der Veranstaltung Transparente, Spruchbänder, Plakate usw. nicht weiter gezeigt werden. Es empfiehlt sich, diese durch Ordner einsammeln und in einem Kraftfahrzeug abtransportieren zu lassen.